

# Gleichbehandlungsbericht

der Süwag Energie AG für das Jahr 2017



Meine Kraft vor Ort

Vorgelegt vom  
Gleichbehandlungsbeauftragten  
der Süwag Energie AG

Dr. Guido Kiefer  
Schützenbleiche 9-11  
65929 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-3107-2935  
E-Mail: guido.kiefer@suewag.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel .....	3
2	Organisatorische Veränderungen .....	4
3	Unbundling-Maßnahmen der Süwag Energie AG .....	6
4	Unbundling-Konformität der Netzprozesse .....	9
5	Marktauftritt .....	14
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	16
7	Ausblick.....	18

## 1 Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Süwag Energie AG für das Jahr 2017 bezieht sich auf die Süwag Energie AG sowie ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH.

Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als Süwag Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vollständig erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und Syna GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017. Soweit es für die Aussagen des Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2018 erstreckt.

## 2 Organisatorische Veränderungen

Im Jahre 2017 wurde die Neuordnung des RWE-Konzerns fortgesetzt. Die daraus entstandene innogy SE, eine Symbiose aus den Begriffen Innovation, Energy und Technology, hat die Geschäftsfelder Netz & Infrastruktur, Vertrieb und Erneuerbare Energien in sich vereint. Die Mitarbeiter sind, in Abstimmung mit den Mitbestimmungsgremien, im Rahmen eines Betriebsüberganges von der RWE AG auf die innogy SE übergegangen. Die innogy SE wird seitdem – ungeachtet des Eigentumsverhältnisses – vom Mutterunternehmen RWE AG als reine Finanzbeteiligung geführt. Ebenso sind in dieser Phase alle in den innogy-Sparten tätigen deutschen und internationalen Gesellschaften auf die innogy SE übertragen worden, darunter auch die im Rahmen des vorliegenden Berichtes relevante Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaft Syna GmbH.

Die Syna GmbH, die zum 31.12.2017 1.034 Mitarbeiter hatte, ist von den Veränderungen durch den Konzernumbau so gut wie nicht berührt. Im Berichtszeitraum lag bei der Syna GmbH ein besonderes Augenmerk weiterhin auf der Optimierung von sogenannten End-to-End-Prozessen, indem zahlreiche Prozesse aus Kundensicht über Abteilungs-, Bereichs- und Ressortgrenzen hinweg von Anfang bis Ende analysiert und optimiert worden sind.

Die Syna GmbH als Betreiber des Netzgeschäfts ist seit dem 01.07.2017 auch der grundzuständige Messstellenbetreiber und hat dies gegenüber der Bundesnetzagentur angezeigt. Im Zuge des Projekts „Smart-Meter Rollout“ hat sie mit dem Einbau von modernen Messeinrichtungen in Neuanlagen begonnen und strebt die Zertifizierung gemäß ISO/IEC 27001 und BSI TR-03109 als Smart Meter Gateway Administrator in 2018 an.

Die Süwag Energie AG erfüllt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Syna GmbH. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes durch die Syna GmbH sichergestellt. In 2018 wird darüber hinaus innerhalb der Syna GmbH eine Organisationseinheit geschaffen, die für den Messstellenbetrieb zuständig sein wird.

### Firmensitze

Die Süwag Energie AG hat ihren Sitz in Frankfurt, Schützenbleiche 9-11. Die Syna GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt in einem eigenen Gebäude in der Ludwigshafener Straße 4.

### Netzkooperationen/ Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass unvermindert zunehmende Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auch auf das Umfeld der Süwag Energie AG zu. Dies wird durch die Novellierung des Konzessionsrechts weiter beflügelt, insbesondere durch die gesetzliche Zulässigkeit der Berücksichtigung öffentlicher Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können z. T. durch intelligente Kooperationsmodelle kompensiert werden, bei denen mit der jeweiligen Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft gegründet wird, für die in der Folge die Syna GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf. In Verhandlung mit kommunalen Partnern sind auch Netzpachtmodelle, wonach das Pachtverhältnis mit der Syna GmbH zu einem festgelegten Datum wieder aufzulösen und die Netzeigentumsgesellschaft in der Zukunft in eine Netzbetreiber-gesellschaft zu überführen, wobei es sich dann regelmäßig um ein de-minimis-Unternehmen handeln wird.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Netzkooperationen im Strom- und Gasbereich wiederum erhöht. Insgesamt bestehen 18 Kooperationen, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

NetzG Bühlertal GmbH & Co. KG
NetzG Korb GmbH & Co. KG
Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG
KAWAG AG & Co. KG
Stromnetz Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Katzenelnbogen GmbH & Co. KG
Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG
NetzG Leutenbach GmbH & Co. KG
Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG
Kommunale Netzgesellschaft Steinheim a. d. Murr GmbH & Co. KG
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund -GmbH & Co. KG
NetzG Ottersweier GmbH & Co. KG
NetzG Lauf GmbH & Co. KG
Murrhardt Netz AG & Co. KG
Stromnetz Neckargemünd GmbH
KAWAG Netze GmbH & Co. KG

Hierbei handelt es sich um reine Netzeigentumsgeellschaften.

### **Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit neuen Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden u.a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

## 3 Unbundling-Maßnahmen der Süwag Energie AG

### Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß EnWG festzulegen. Mit Unterzeichnung der Arbeitsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaft der Syna GmbH“ durch den Vorstand am 10.02.2015/11.02.2015 hat die Süwag Energie AG ein Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet, das der in den vorangegangenen Berichtszeiträumen durchgeführten Neuausrichtung des Verteilnetzgeschäftes Rechnung trägt und auch im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin Gültigkeit hat.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form der Arbeitsrichtlinie den Mitarbeitern und zeitgleich mit dem vorangegangenen Bericht der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit kommt die Süwag Energie AG weiterhin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Das Gleichbehandlungsprogramm wird im Einstellungsprozess an die Mitarbeiter ausgegeben und die Entgegennahme und Kenntnis ist durch den Mitarbeiter auf einem gesonderten Formular zu bestätigen. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der Süwag-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

### Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Innerhalb der Syna GmbH betreut die Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“ eine zentrale Datenbank für Richtlinien und Standards. Seit 2013 stehen alle Vorgaben der Syna GmbH in dem digitalen Dokumentenmanagementsystem BIC Document in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Für alle Syna-Mitarbeiter ist ein lesender Zugriff eingerichtet, der Aufruf erfolgt über das Intranet der Süwag Gruppe. Die Inhalte im Dokumentenmanagementsystem sind u.a.:

#### Syna Grundsätze

- Technische Richtlinien
- Technische Spezifikationen
- Technische Informationen
- weitere Information zu Materialien, beschreibbare Formulare, usw.,
- Fachliche Aufbauorganigramme Strom und Gas
- weitere Vorgaben der Organisationseinheiten „Einkauf“ und „Betriebssicherheit“

Sämtliche technische Regelwerke und organisatorische Festlegungen werden durch die Geschäftsführung der Syna GmbH in Kraft gesetzt. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den Technischen Führungskräften gemäß S/G 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Regeln erfolgt zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Standardisierung und

Grundsätze“, indem entsprechende Links auf das Datenmanagement-System dokumentiert versendet werden.

## **Technische Überprüfungen und Zertifizierungen**

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die Syna GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Dienstleistern ausdrückt.

Darüber hinaus sind ausgewählte Prozessbereiche der Syna GmbH nach DIN EN ISO 9001 im Rahmen eines Überwachungsaudits geprüft worden. Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, die die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden und damit auch der prozessualen Absicherung von unbundlingrelevanten Prozessen dient.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz hat die Syna GmbH ferner ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und dieses bereits in 2016 erfolgreich zertifizieren lassen. Die Wirksamkeit des Managementsystems wurde in 2017 im Rahmen eines Überwachungsaudits durch den TÜV bestätigt.

Darüber hinaus hat die Syna GmbH in 2017 ein Umweltmanagementsystem nach EMAS, dem weltweit höchsten Standard eingeführt, welches im Juli 2017 erfolgreich zertifiziert wurde.

Die Qualität der Prozesse ist damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden.

## **Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut § 11 Abs. 1b EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Syna GmbH den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten “IT-Sicherheitskatalog“ ein. Hierzu etabliert sie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 und setzt darüber hinaus die zusätzlichen Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges um. Der zugrundeliegende Anwendungsbereich (sog. Scope) des ISMS stellt somit sicher, dass mindestens die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations- und Kommunikationssysteme von der Zertifizierung erfasst sind. Die erfolgreiche Zertifizierung gemäß BNetzA-Anforderungen ist bis zum 31.01.2018 nachzuweisen; die Syna GmbH konnte das Zertifikat bereits Anfang Dezember 2017 bei der BNetzA einreichen.

Weiterhin wurde in 8/2017 das Hauptprojekt zur Durchführung der ISMS-Zertifizierung für den Smart Meter Gateway Administrator begonnen. Die zugrundeliegenden Anforderungen lassen sich der DIN ISO/IEC 27001 sowie TR-3109-6 entnehmen. Im Gegensatz zum Netzbetrieb wurde seitens des Gesetzgebers keine Frist festgelegt, zu der die geforderte Zertifizierung nachgewiesen sein muss. Innerhalb der Syna wird die erfolgreiche Zertifizierung für das ISMS für den Smart Meter Gateway Administrator für Q2/2018 angestrebt.

Seit Mitte 2016 ist die Syna GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen einer großangelegten Krisen-/ Notfallübung wurde bei der Syna GmbH die Durchführung der Meldepflicht an das BSI in 2016 geprobt.

## Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Im besonderen Fokus des Datenschutzbeauftragten der Süwag-Gruppe stand in 2017 die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Als europäische Verordnung wurde die EU DS-GVO am 25.05.2016 als unmittelbar geltendes Recht in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt. Mit einer zweijährigen Frist müssen die Anforderungen der EU DS-GVO am 25.05.2018 in den Unternehmen etabliert sein.

In 2017 wurde das Projekt „PRIUS“ aufgesetzt, das der Umsetzung der Anforderungen der EU DS-GVO in den Unternehmen der Süwag-Gruppe dient. Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Anpassung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte in der Umsetzung der EU DS-GVO.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Für die Datenweitergabe an Dienstleister – insbesondere an IT-Dienstleister – sieht das Datenschutzrecht vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

## Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Süwag-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch-prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Syna GmbH sichergestellt. Der Prozess zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die zuständige Führungskraft über das Arbeitsplatzmanagement.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Süwag-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten ausgeschlossen wird. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die durch die Compliance-Beauftragte für diese Mitarbeiter dokumentiert wurden. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter verstärkt und gefördert.



## 4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

### Marktkommunikation

Die Syna GmbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)

Auch im Jahre 2017 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern weiterhin stabil und zuverlässig zu halten.

### Anschlusswesen Strom und Gas

Die Anzahl der Anschlussvorgänge Strom und Gas im Berichtszeitraum liegt weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Ebenso ist die Anzahl von EEG-Anlagen im Netzgebiet erneut angestiegen. Im Jahr 2017 wurden im Gebiet der Syna GmbH ca. 1.060 Anlagen in Betrieb genommen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den Vorbereitungen zur Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR). Der Start des MaStR-Webportals ist jetzt für Sommer 2018 vorgesehen. In 2017 wurde damit begonnen die Einspeiser-Datenplattform an die neu hinzugekommenen Marktstammdaten anzupassen. Mit Inbetriebnahme des Webportals seitens der BNetzA versuchen die Syna GmbH zeitgleich die Webschnittstelle zu implementieren, um eine reibungslose Abwicklung der Netzbetreiberprüfung zu gewährleisten. Die Syna GmbH hat im Rahmen der Jahresabrechnung 2017 das von der BNetzA zur Verfügung gestellte Informationsschreiben an alle Anlagenbetreiber versendet

Zudem ist im Zuge der Energiewende in 2017 eine steigende Anzahl an installierten Speichern in Kombination mit einer EEG-Anlage zu verzeichnen. Die damit verbundenen Versorgungs- und Messkonzepte und die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, wie z.B. die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung, haben zu großen Herausforderungen hinsichtlich Ihrer Umsetzung geführt. Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Vielzahl der Neu- und Bestandsanlagen und der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Komplexität in der Bearbeitung von Einspeiseanlagen weiter gestiegen ist. Weiterhin wurden auch die EEG-Ausschreibungsverfahren seitens Syna in 2017 entsprechend begleitet und umgesetzt. Alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin, dass die Nutzung des Online-Portals für Installateure im Berichtszeitraum weiter gesteigert werden konnte.

Für die Syna GmbH stellen die rund 3.000 Installateure, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die Syna GmbH einen regelmäßigen Austausch mit ihren Installateuren. Hier werden u.a. neue Richtlinien, aktuelle Projekte oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert.

## **Prozesse für Netzengpässe**

Im Netzgebiet der Syna GmbH kam es im Berichtszeitraum auf Basis der gegenwärtigen Anschlussituation in keiner Spannungsebene zu Netzengpässen. Sollte sich die konkrete Anschlussituation ändern, wird aufbauend auf den Vorgaben der Syna- Richtlinien „Anschlussregeln für Erzeugungsanlage“, „Planungs- und Betriebsgrundsätze“ und gemäß den Vorgaben des Eskimo-Projekts (Netzsicherheitsmanagement im Netzgebiet der Syna) verfahren.

## **Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen dem Verteilnetzbetreiber Syna GmbH und den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und EnBW Regional wurden Vereinbarungen zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens innerhalb der Kaskade in der jeweiligen Regelzone geschlossen. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2017 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Syna GmbH hatte bereits im Dezember 2013 zur Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade sämtlichen ihr nachgelagerten Netzbetreibern „Kaskadenverträge“ zugesendet. Durch entsprechende Informationen und Erläuterungen konnte die Syna GmbH in 2016 erreichen, dass weitere Netzbetreiber die „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern - Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ gegengezeichnet haben. Bis zur Inkraftsetzung der VDE-Anwendungsregel „Kaskade“ (VDE-AR-N 4140) wollen einige nachgelagerte Netzbetreiber mit der Gegenzeichnung noch abwarten.

## **Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)**

Seit der EnWG-Novelle 2011 hatten Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Diese Pflicht zur Konsultation und Vorlage bei der Regulierungsbehörde besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die Netzbetreiber-individuellen Technischen Anschlussbedingungen nicht mehr. Im Jahr 2017 wurden die TAB Niederspannung der Syna GmbH gegenüber der letztgültigen Version vom 01.03.2012 im Kapitel 8 „Abrechnungsmessung“, Anhang B und der Anhang C zur Umsetzung der VDE-AR-N 4101 „Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz“ aktualisiert.

## **Marktraumumstellung Gas**

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das deutsche L - Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt.

Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Syna GmbH erstmals im Jahr 2020 in Ortsteilen von Villmar und Runkel durchgeführt. In 2021 sind dann weitere Gasgeräte in den Regionen Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus und Rhein-Lahn von der Anpassung betroffen. Darüber hinaus werden, zur Vorbereitung der Marktraumumstellung, die Gerätedaten in den Umstellungsgebieten bereits ab Oktober 2018 erhoben. Die Grundlage hierfür bildet der jeweils gültige Netzentwicklungsplan

Gas, den die Fernleitungsnetzbetreiber, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den Verteilnetzbetreibern, entwickelt haben.

Im Vorfeld der eigentlichen L-H-Gas-Umstellung wird die Syna GmbH in 2018 eine Prozessbeschreibung „Marktraumumstellung Gas“ in Verbindung mit einer Technischen Verfahrensanweisung zur Marktraumumstellung Gas erarbeiten und verbindlich festlegen. Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert und in die Lage versetzt, die Gasgeräte-Anpassung eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

### **Messtellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die Syna GmbH begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messtellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG geschaffen. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Syna GmbH bereits im Jahr 2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messtellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht. Die Syna GmbH hat zum 01.10.2017 damit begonnen, bei Neuanlagen und Turnuswechseln moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen einzubauen. Hiervon hatte die Syna die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor und fristgerecht in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt.

Da es noch keinen festgelegten Messvertrag gibt, hat die Syna im Laufe des Jahres 2017 zudem begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messverträge abzuschließen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Syna nutzt hierfür das BDEW Vertragsmuster und bietet dieses diskriminierungsfrei allen Lieferanten an. Darüber hinaus hat die Syna GmbH die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen – soweit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich – vorangetrieben.

### **Planungs- und Prognoseprozess**

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem innogy-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter des Bereiches Controlling/Beteiligungen der Süwag Energie AG sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

### **Rentabilitätskontrolle**

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin der Syna GmbH nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie

darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der Aufsichtsrat der Syna GmbH besteht aus 15 Mitgliedern und hat im Jahre 2017 zweimal getagt. Der Aufsichtsrat hat sich über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat er erforderliche Entscheidungen getroffen. Die Geschäftsführung der Syna GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### **Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Durch das „Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG)“ wurden Änderungen in EnWG und StromNEV veranlasst, welche zu einer veränderten Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen führen. Für das Stromverteilnetz sind dabei gemäß § 120 Abs. 4 EnWG bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zu Grunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen sind die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 auf dieser Basis neu zu berechnen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, diese fiktiven Netzentgelte gemeinsam mit der Veröffentlichung ihrer Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 auf ihrer Internetseite als sogenanntes „Referenzpreisblatt“ zu veröffentlichen.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, welcher der Syna vorgelagert ist, hat die Syna am 01.09.2017 per E-Mail darüber informiert, dass er sein Referenzpreisblatt am 01.09.2017 im Internet veröffentlicht hat. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Syna für das Kalenderjahr 2016 ebenfalls neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 Abs. 2 StromNEV. Das Referenzpreisblatt der Syna wurde am 18.09.2017 im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2018 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz am 13.10.2017 und für das Gasverteilnetz am 13.10.2017 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz am 29.12.2017 und für das Gasverteilnetz am 29.12.2017 im Internet veröffentlicht. An die Bundesnetzagentur erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV für das Stromverteilnetz am 29.12.2017 und für das Gasverteilnetz am 29.12.2017.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2018 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

## **Insolvenzanfechtung**

Die Syna GmbH hat sich zu Beginn des Berichtszeitraums noch mit den Insolvenzanfechtungen des Insolvenzverwalters der Unternehmen der Flexstrom AG sowie deren Tochtergesellschaften FlexGas GmbH, Löwenzahn Energie GmbH und OptimalGrün GmbH konfrontiert gesehen.

Zur Vermeidung einer Klageerhebung war in 2016 eine Vereinbarung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung mit dem Insolvenzverwalter der FlexStrom-Gruppe abgeschlossen worden, die angesichts der noch andauernden Vergleichsverhandlungen Ende 2017 bis 30.04.2018 verlängert wurde. Die Ende 2016 aufgenommenen Sondierungs- und nunmehr Vergleichsgespräche sollen im März 2018 erfolgreich zu einem Abschluss gebracht werden und in einen die Chancen und Risiken berücksichtigenden außergerichtlichen Vergleich mit dem Insolvenzverwalter münden.

Die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29. März 2017 erfolgten Änderungen der Insolvenzordnung sind mit Blick auf die im Rahmen der Insolvenzanfechtungsverfahren offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht zu begrüßen, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, um übermäßige Belastungen und unkalkulierbare Risiken im unternehmerischen Geschäfts- und Zahlungsverkehr zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die umgesetzten Einschränkungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, für die Stärkung des Bargeschäftes gemäß § 142 InsO als auch für die neuen Verzinsungsregelungen (§ 143 InsO). Allerdings besteht weiterhin ein großes Anfechtungsrisiko aus sogenannten Drittanfechtungen bzw. Schenkungsanfechtungen (§ 134 InsO), die sich insbesondere bei Konzerninsolvenzen ergeben können, wenn der Zahlungsverkehr über Tochtergesellschaften abgewickelt wird.

## 5 Marktauftritt

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Deshalb tritt sie auch visuell unter einer eigenen Marke auf, damit, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gewährleistet ist.



Die eigene Geschäftseinrichtung der Syna GmbH hat sich mittlerweile bei allen Marktpartnern etabliert. Diese umfasst auch den eigenen Messeauftritt der Syna GmbH. Der verwechslungsfreie Auftritt des Netzbetreibers wird weiterhin durch eine offensive Verwendung der Marke im internen wie auch externen Gebrauch forciert. Es wird dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Markentrennung eingehalten werden. In internen und externen Medien wurden im Berichtszeitraum beispielsweise durch Beiträge zu folgenden Themen die Wahrnehmung des Netzbetreibers mit seinen spezifischen Aufgaben deutlich herausgestellt:

- Gerüstet für die Zukunft: Syna erneuert das Stromnetz in Sulzbach an der Murr
- 100 Prozent für die Umwelt: Syna stellt in Lauf die letzten Straßenlaternen auf energieeffiziente LED-Technik um
- Syna rüstet 6.000 Leuchten im Rhein-Lahn-Kreis um
- Kontrollierte Gasfackel - Syna bereitet die Gasleitung in Presberg auf Betrieb vor
- Intelligente Technik trifft Kunst – Syna modernisiert Ortsnetzstation in Lauf
- Schnelles Internet und moderne Stromnetze für Epfenbach und Neidenstein
- Syna modernisiert Trafostation in Meckesheim
- Syna erneuert das Ortsnetz in Hofheim
- ...

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

Der Internetauftritt der Syna GmbH wurde im Jahr 2017 optisch überarbeitet und damit an die Marke innogy angepasst. Launch für den aufgefrischten Auftritt war der 1. Juli 2017. Die neue Homepage ist unter der Adresse [www.syna.de](http://www.syna.de) erreichbar.

Ein wesentliches Merkmal des neuen Web-Auftritts ist die Ansprache von Kundengruppen und die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung entsprechender Informationen. Die Kundengruppen sind im Einzelnen:

- Energieverbraucher
- Einspeiser
- Bauherren
- Partner (Kommunen/Installateure/Lieferanten, ...)
- Mandatsträger

Mit Hilfe geeigneter Analysewerkzeuge wird das Nutzerverhalten in dem Web-Auftritt regelmäßig überprüft. Inhalte, Navigation und Benutzerfreundlichkeit werden entsprechend der Ergebnisse überarbeitet, angepasst und aktualisiert. So werden z.B. über ein Schriftgut-Analysesystem schriftliche Anliegen von Kunden erkannt und digital umgewandelt. Sämtliche Anliegen – telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an Syna gerichtet – werden zentral gespeichert und verarbeitet und sind jederzeit von den Kundenbetreuern abrufbar. Hiervon versprechen wir uns eine signifikante Verkürzung der Bearbeitungszeiträume bei gleichzeitig stark steigender Datenqualität. Vollständig abgebildet und digital umgesetzt wird zuerst der Netzanschlussprozess, der seit Anfang 2018 über das neue Kundenportal online ist. Im Laufe des Jahres sollen weitere Kundenprozesse abgebildet und in das Portal integriert werden.

Im Zuge der verbesserten Kundenfreundlichkeit wurde die Erreichbarkeit der Syna durch die im letzten Jahr eingerichtete einheitliche kostenlose Servicenummer 0800-xxxxx (Kundenservice Hotline) zeitlich ausgedehnt. Zudem wurde eine Kontaktaufnahme via Web-Auftritt bereits deutlich vereinfacht und ebenfalls durch das CRM-System intelligent unterstützt.

Zudem ist es dem Kunden nun möglich, anhand eines QR-Codes, über mobile Geräte den Zählerstand ortsunabhängig zu übermitteln.

Die Syna GmbH hat auch 2017 ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen ergeben, erfüllt. Einzelne Daten werden jedoch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Verfahren hierzu sind im Web-Auftritt an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Weiterhin wirkt die Syna GmbH nachdrücklich auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern der Syna GmbH verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungs-Aktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von der Syna GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers Syna GmbH“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers Syna GmbH“ handelt.

## 6 Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

### Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der bisherige Gleichbehandlungsbeauftragte, Frau Nicola Gemba-Wältermann, hat mit Wirkung zum 30.09.2017 die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten abgegeben. Mit Wirkung zum 01.10.2017 wurde Herr Dr. Guido Kiefer als neuer Gleichbehandlungsbeauftragter nach § 7a EnWG ernannt. Dies wurde auf der Internetseite der Süwag Energie AG veröffentlicht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum zuständig für die Gesellschaften

- Süwag Energie AG
- Syna GmbH

Auch im Jahr 2017 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die pro-aktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und seine Beratungs- und Prüfungsaktivitäten ein allgemeines Unbundling-Verständnis etabliert und weiter ausgebaut. Er ist als leitender Angestellter bei der Süwag Energie AG angestellt.

Im Jahr 2017 war der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG und für die Geschäftsführung der Syna GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung fand ein regelmäßiger Austausch statt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus insbesondere mit dem Bereich Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft sowie der Internen Revision der Süwag Energie AG in regelmäßigem Kontakt. Auch über diesen Weg können unbundlingrelevante und revisionsprüfungsrelevante Themen jederzeit identifiziert und an den Vorstand der Süwag Energie AG herangetragen werden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der Süwag Energie AG regelmäßig wahrgenommen. Darüber hinaus haben der Vorstand sowie die Geschäftsführung der Syna GmbH immer wieder Kontakt zum Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit unbundlingrelevanten Fragestellungen aufgenommen.

### Vermittlungskonzept – Unbundling-Beratungen, Intranet

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in zahlreichen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/ vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise

- Projekt zur Durchführung der ISMS-Zertifizierung,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,
- Entflechtungsfragen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber,
- Gestaltung von Netzkooperationen.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes existiert im Intranet eine eigene Seite für das Thema „Gleichbehandlung/Unbundling“, die ständig aktualisiert wird. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm, den Gleichbehandlungsberichten und den Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Informationen über das Thema, wie Schulungsunterlagen, veröffentlicht.



## **Überwachung der Unbundling-Konformität**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind die etablierten Verfahrensweisen in der Süwag Energie AG konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der Süwag Energie AG durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definiert hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen findet dann insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität statt. Die Interne Revision informiert den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Sofern sich daraus Maßnahmen ergeben, werden diese eingeleitet und deren Abschluss monitort.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

## **Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

## **Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbericht 2016 der Süwag Energie AG wurde der Bundesnetzagentur im März 2017 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der Bundesnetzagentur ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

## 7 Ausblick

Im Jahre 2018 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzepts weiterhin die Überwachung der Unbundling-Konformität die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Hierfür wurden in Zusammenarbeit mit der Internen Revision im Hinblick auf geplante Prüfungen unter Unbundling-Gesichtspunkten zu betrachtende relevante Prozesse und Schnittstellen definiert.

Frankfurt, 29. März 2018

gez. Dr. Guido Kiefer

Gleichbehandlungsbeauftragter der Süwag Energie AG

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Guido Kiefer

T + 49 69 3107 2935

[guido.kiefer@suewag.de](mailto:guido.kiefer@suewag.de)